BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.22/207/2013**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Harald Hübner	Amt für Jugend und Soziales

Sachbearbeiter/in: Ursula Gran

Durchführung der Jugendhilfeplanung
Beratungsergebnis des Unterausschusses "Jugendhilfeplanung"

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	02.12.2013	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag über eine bedarfsgerechte Personalausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ hat in mehreren Sitzungen die Jugendhilfeplanung in Schwabach evaluiert und sieht die dringende Notwendigkeit einer besseren Steuerung des Gesamtprozesses und einer angemessenen Personalausstattung des Aufgabengebietes.

II. Sachvortrag

1. Gesetzliche Grundlage

   Die Jugendhilfeplanung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 79 + 80, SGB VIII).
   Der Gesetzestext stellt die Bestandteile der Jugendhilfeplanung, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung vorzunehmen hat, fest:

- Erfassung und Bestandsaufnahme von Bedarf, Einrichtungen und Diensten
- **Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen**
- Planung der erforderlichen Maßnahmen, Einrichtungen und Dienste,
- Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- Festlegung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität, sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

2. Jugendhilfeplanung in Schwabach:

   In Schwabach ist die Jugendhilfeplanung keiner eigenen Stellen zugeordnet, sondern im Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit des Amts 22 an der Stelle der Kommunalen Jugendpflegerin „angedockt“. Unterstützt wird die Jugendpflegerin von einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, dessen Mitglieder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, der Leiter des Jugendamtes und Vertreter des Stadtjugendringes und der Wohlfahrtsverbände sind.

Bisher wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung die folgenden Teilbereiche bearbeitet:

- die zweijährliche Fortführung der Sozialraumanalyse
- Bestandsaufnahmen / Bedarfsanalysen zur Jugendsozialarbeit an Schulen, Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Spiel- und Aktionsflächen
- Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Durchführung von Stadtteilgesprächen
- Beteiligung bei Verfahren der Bauleitplanung und des Flächennutzungsplanes
- Mitwirkung bei Projekten der Zukunftskonferenz, der Bildungsregion und des Bündnis für Familie

3. Die aktuell anstehenden Vorhaben:

- die im Jahr 2003 entstandene Sozialraumanalyse muss überprüft und überholt werden
- auch bisher unzureichend berücksichtigte Bereiche (z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen) sollen in den Fokus der Jugendhilfeplanung rücken
- die momentan in verschiedenen Ämtern und Referate parallel laufenden Prozesse und Projekte der Jugendhilfeplanung (bei der Zukunftskonferenz, Bildungsregion, Bündnis für Familie…) sollen besser gebündelt und koordiniert werden
- die Umsetzung der Neuerungen im Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a und 79a des SGB VIII) steht an

Der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ hat in mehreren Sitzungen die Jugendhilfeplanung in Schwabach evaluiert und sieht – nicht zuletzt aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklungen und vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen – die gestiegene Relevanz der Jugendhilfeplanung und die dringende Notwendigkeit einer besseren Steuerung des Gesamtprozesses. Darüber hinaus sind Koordinierung und enge Verzahnung der Jugendhilfeplanung mit weiteren Prozessen und Vorhaben (z.B. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept) im Rahmen einer umfassenden Sozialplanung erforderlich.
Des Weiteren begründet sich die Notwendigkeit einer angemessenen personellen Ausstattung vorranging

- aus dem bisher unzureichenden zur Verfügung stehenden Stundenkontingent
- aus den aktuell zusätzlich anstehenden Projekten
- aus der momentanen „Zersplitterung“ auf mehreren Ämtern/Referaten, die Teilprojekte und unterschiedliche Planungsprozesse betreuen

Der Kommunale Prüfungsverband hat im Jahr 2012 einen Stellenbedarf von ca. 15 Wochenarbeitsstunden für die bisher für die Jugendhilfeplanung wahrgenommenen Tätigkeiten ermittelt, mit den hinzukommenden Aufgaben ist ein Gesamtbedarf von 19,5 Stunden zu veranschlagen. Dem gegenüber steht ein momentan zur Verfügung stehendes Kontingent von etwa 9 Wochenarbeitsstunden bei der Kommunalen Jugendpflegerin. Deshalb sollen Lösungen für die Sicherung einer tragfähigen Ausrichtung der Jugendhilfeplanung in Schwabach erarbeitet werden.